

Merkblatt für die Entschädigung von witterungsbedingten Arbeitsausfällen über die Schlechtwetterentschädigung (SWE) für Korrosionsschutzarbeiten beim Freileitungsbau

Version – 04.2023

In Art. 65 Abs. 1 lit. c der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) wird der Freileitungsbau als ein Erwerbszweig definiert, für welchen bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall SWE über die Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden kann.

Auf eine entsprechende Anfrage hin hat das SECO als zuständige Aufsichtsbehörde der Arbeitslosenversicherungen in zwei Schreiben vom 16.2. und vom 11.4.23 (vgl. Anhang) erklärt, das SECO betrachte Korrosionsschutzarbeiten an Freileitungsmasten grundsätzlich als Teil des Freileitungsbaus, sodass bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit Korrosionsschutzarbeiten – wie für den Freileitungsbau – grundsätzlich SWE über die Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden kann.

Neben anderen Voraussetzungen, die für Anspruchsberechtigung gelten (vgl. weiter unten), schränkt das SECO im Zusammenhang mit dem Korrosionsschutz den Anspruch explizit dahingehend ein, dass nur jene Korrosionsschutzarbeiten anspruchsberechtigt sind, die *nur draussen* ausgeführt werden können (d.h. nicht auch schon vorbereitend, vor dem Stellen des Masts, in einer geschützten Werkstatt ausgeführt werden können). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, im Zusammenhang mit einem Antrag zu erklären, weshalb die Korrosionsschutzarbeiten ausschliesslich am bereits gestellten Mast ausgeführt werden konnten.

→ Für Korrosionsschutzarbeiten an Freileitungsmasten besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf SWE, allerdings nur dann, wenn die Korrosionsschutzarbeiten ausschliesslich draussen ausgeführt werden können!

Was die restlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf SWE betrifft, wie sie für alle berechtigten Erwerbszweige gelten, vgl. die folgenden Informationsseiten / -broschüren des SECO:

→ www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/schlechtwetterentschaedigung.html

→ die halbjährlich aktualisierte «Weisung AVIG SWE (AVIG-Praxis SWE)»:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/kreisschreiben---avig-praxis.html>

Anträge sind an eine der zuständigen kantonalen Ausgleichskassen zu richten, die in erster Instanz über die Anspruchsberechtigung entscheidet.

→ Die PK Netzinfrastruktur-Branche bittet alle Korrosionsschutzbetriebe, die PK (vollzug@syndicom.ch) darüber zu informieren, wenn kantonale Ausgleichskassen Anträge (im Widerspruch zur hier zusammengefassten Interpretation des SECO) ablehnen sollten, um so im Interesse der Branche zu einem einheitlichen Vollzug beitragen zu können.